

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der **Firma Biogas Hacheney GmbH & Co KG, Auf dem Hachenei 2 a, 59199 Bönen**

Die Firma Biogas Hacheney GmbH & Co KG betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr in Verbindung mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotorenanlage (Ziffer 8.6.3.2 und Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	11.06.2024
Dauer der Überwachung:	1,0 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	2.02.9987073-BIMÜ-3
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Untere Umweltschutzbehörde,
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Immissionsschutz allgemein, Niederschlagsentwässerung und Lagerung wassergefährdender Stoffe.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- Immissionsschutz, allgemein
- AwSV
- Brandschutz

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

keine Mängel *	---
geringfügige Mängel *	---X

erhebliche Mängel *	---
schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.